



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Was ist Kindeswohl?	4
3. Rechtliche Rahmendbedingungen	4
3.1 Schutzauftrag bei Kindeswohl	5
3.2 Datenschutz	7
4. Präventiver Kinderschutz	7
4.1 Kinderrechtsansatz	8
4.2 Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten	9
Für Kinder	9
Für Eltern	10
Für Mitarbeiter	11
4.3 Körperliche und sexuelle Bildung	11
4.3.1 Merkmale kindlicher Sexualität	12
4.3.2 Intimsphäre der Kinder	13
4.3.3 Kommunikation über Sexualität	15
4.3.4 Ich-Kompetenzen	16
4.3.5 Umgang mit sexuellen Übergriffen durch andere Kinder	17
4.4 Zusammenarbeit mit Eltern	17
4.5 Rahmenbedingungen der Einrichtung	18
4.6 Personalmanagement	20
Personalauswahl	20
Führungszeugnis	20
Verhaltenskodex	21
Risikoanalyse	22



5. Formen der Kindeswohlgefährdung.....	30
5.1 Ursachen und Folgen von Kindeswohlgefährdung	31
6. Gefährdung und Vorgehen in der Einrichtung	31
6.1 Bewertungsprozess	32
6.2 Vorgehen.....	33
Gespräch im Team und mit der Leitung	33
Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft	34
Hinwirkung auf die Inanspruchnahme von Hilfen	34
Meldung an das Jugendamt	34
Handeln in akuten Krisensituationen	34
6.3 Erwartungen an pädagogische Fachkräfte.....	35
6.4 Gefährdung durch Fachpersonal.....	35
6.5 Kindgerechte Kommunikation	36
6.6 Gesprächsführung mit Eltern im Falle einer Kindeswohlgefährdung	37
6.7 Zuständigkeiten in verschiedenen Verdachtsfällen	39
6.8 Notfallplan.....	41
7. Zusammenarbeit mit externen Fachberatungen und Institutionen	42
8. Literatur	43



1. Einleitung

In der evangelischen Kindertagesstätte Dhünn, ist Kinderschutz ein wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit und als gesetzlicher Auftrag festgelegt. Er hat zum Ziel, Gefährdungen für Kinder möglichst früh zu erkennen und entsprechende Hilfen einzuleiten.

Unsere Tageseinrichtung ist ein Ort, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts gelebt wird. Die Mitarbeitenden sind sich der Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst. Unser Kinderschutzkonzept wurde in Zusammenarbeit mit unserem Träger, der evangelischen Kirchengemeinde Dhünn, und dem gesamten Team erarbeitet. Ziel unserer Arbeit ist es, Gefahren zu erkennen, bevor Grenzüberschreitungen entstehen und Kinder diesen ausgesetzt werden. Das Konzept beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowohl innerhalb der Einrichtung als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Wir fördern ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen der Kinder.

Das gesamte Team hat dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte und Grundbedürfnisse der Kinder gewahrt werden.

Dies bedeutet für uns:

- Jedes Kind so anzunehmen, wie es ist, denn Kinder haben das Bedürfnis nach beständigen, liebevollen Beziehungen
- Jedes Kind mit seinen Eigenarten zu akzeptieren und diese wertzuschätzen, denn jedes Kind hat das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen
- Jedem Kind die von ihm benötigte Sicherheit zu geben, denn Kinder haben das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit
- Jedem Kind altersentsprechende Erfahrungen zu bieten und Entwicklungsphasen zu erkennen, denn jedes Kind hat das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen
- Jedem Kind sinnvolle Begrenzungen und Regeln aufzuzeigen, denn jedes Kind hat das Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften
- Das Wohlbefinden eines jeden Kindes zu stärken, denn das Wohl eines jeden einzelnen Kindes, hängt mit dem Wohl aller Kinder zusammen



2. Was ist Kindeswohl?

Kindeswohl ist nicht nur der wichtigste pädagogische Begriff, wenn es darum geht, wie sich die Kinder- und Jugendhilfe auszurichten habe, sondern auch die zentrale juristische Norm und der wichtigste Bezugspunkt im Bereich des Kindschaft- und Familienrechts. Gemäß § 1627 BGB sind die Eltern gehalten, die elterliche Sorge zum Wohl des Kindes auszuüben.

Der Kindeswohl-Begriff ist der Schlüsselbegriff im Spannungsfeld von Elternrecht und staatlichem Wächteramt sowie das zentrale Instrument zur Auslegung von Kindesinteressen.

Die folgenden vier Elemente sollen Bestandteil der Definition des Kindeswohl sein:

- Orientierung an den Grundrechten aller Kinder als Bezugspunkte für das, was jedem Kind zusteht, auch wenn unvermeidbar ist, dass die in den Kinderrechten enthaltenen Versprechen immer nur annäherungsweise eingelöst werden können
- Orientierung an den Grundbedürfnissen von Kindern als Beschreibungen dessen, was für eine normale kindliche Entwicklung im Sinne anerkannter Standards unabdingbar ist
- Gebot der Abwägung, denn Kinder betreffende Entscheidungen sind prinzipiell mit Risiken behaftet und daher muss versucht werden, die für das Kind jeweils günstige Handlungsalternative zu wählen
- Kinder betreffende Entscheidungen müssen regelmäßig überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden

Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches sich an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientiert und für das Kind jeweils günstige Handlungsalternativen wählt.

3. Rechtliche Rahmendbedingungen

Die seit 2009 in Deutschland geltende EU-Grundrechtecharta enthält in Artikel 24 eigene Kinderrechte. Aus diesen geht hervor, dass Kinder Anspruch auf den Schutz



und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind, haben. Sie können ihre Meinung frei äußern.

Kinder sind Träger eigener Grundrechte. Das Elternrecht darf als treuhänderisches Recht ausschließlich zum Wohl des Kindes ausgeübt werden.

Die Meinung aller Kinder wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. Bei allen Maßnahmen, egal ob in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung, muss das Wohl des Kindes immer vorrangig betrachtet werden.

Jedes Kind hat den Anspruch und das Recht auf regelmäßige, persönliche und gewaltfreie Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

3.1 Schutzauftrag bei Kindeswohl

§8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

[1] Werden dem Jugendamt wichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz des Kindes nicht infrage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

[2] Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen, dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind in Obhut zu nehmen.



[3] Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtung der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

[4] In Vereinbarung mit Trägern und anderen greifenden Institutionen, ist sicherzustellen, dass

1. Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen
2. Bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird
3. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung mit einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht infrage gestellt wird

In die Vereinbarung ist insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

[5] Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach §8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht infrage gestellt wird.



3.2 Datenschutz

Der Schutz persönlicher Daten ist ein wichtiger Bestandteil des Persönlichkeitsschutzes und unabdingbar für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen unserer Kindertagesstätte und den Eltern. Er findet allerdings dort eine Grenze, wo elementare Interessen Dritter berührt werden und gilt in besonderer Weise für den Kinderschutz.

Es ist ausdrücklich festgelegt, dass zur Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII Sozialdaten auch ohne Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden dürfen. Das bedeutet zum Beispiel, dass das Jugendamt in den Fällen, in denen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, bei unserer Kindertageseinrichtung auch ohne vorherige Zustimmung der Eltern Informationen, die das Kind betreffen, einholen kann. Allerdings sollte das Jugendamt auch in diesem Fall erwägen, ob nicht eine vorherige Zustimmung der Eltern eingeholt werden kann, um das Vertrauensverhältnis nicht zu gefährden.

Umgekehrt gilt auch, dass unsere Kindertageseinrichtung im Falle gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung das Jugendamt auch ohne Zustimmung der Eltern informieren kann und muss, sofern andere Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden. Auch hierrüber sollten die Eltern nach Möglichkeit vorab in Kenntnis gesetzt werden, es sei denn, dies würde das Kind zusätzlich gefährden.

4. Präventiver Kinderschutz

Prävention stellt eine grundlegende Erziehungshaltung mit einem dauerhaften Auftrag dar. Dies spiegelt sich in unserer pädagogischen Arbeit und somit unserer Konzeption wieder, denn ein gut durchdachtes pädagogisches Konzept ist einer der wichtigsten Bausteine des präventiven Kinderschutzes.

In der evangelischen Kindertagesstätte Dhünn wird der Begriff Kinderschutz in unserem Kindergartenalltag gelebt, damit Prävention kontinuierlich wirken kann und der Schutz, die Förderung und die Beteiligung aller Kinder gewährleistet ist.



4.1 Kinderrechtsansatz

Kinder sind von Beginn an Träger eigener Rechte. Eine an den Kinderrechten orientierte Pädagogik respektiert das Kind als eigenständigen Träger von Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechten.

Unser Konzept orientiert sich an den Kinderrechten und fördert eine kinderrechtsorientierte Haltung aller Fachkräfte unserer Einrichtung. Leitbild und Konzeption werden am Vorrang des Kindeswohls erarbeitet und regelmäßig evaluiert.

Der Respekt vor der Individualität eines jeden Kindes nimmt dabei einen zentralen Stellenwert ein und das Recht auf gewaltfreie Erziehung wird ausdrücklich benannt. Wie jeder Menschenrechtsansatz beruht der Kinderrechtsansatz auf bestimmten Prinzipien, die sich aus dem Charakter von Menschenrechten ergeben. Vier grundlegende Prinzipien können hierbei unterschieden werden:

1. Das Prinzip der Universalität der Kinderrechte. Das bedeutet, dass alle Kinder gleiche Rechte haben, unabhängig von ihrer Kultur, ihrer Traditionen und auch unter welchen Lebensumständen sie aufwachsen.
2. Das Prinzip der Unteilbarkeit der Kinderrechte. Das bedeutet, dass alle Rechte, die den Kindern zustehen, gleichwichtig und eng miteinander verbunden sind. Kinderrechte sind somit als ganzheitliche Einheit zu betrachten.
3. Das Prinzip der Kinder als Träger eigener Rechte. Das bedeutet, dass Rechte nicht von Kindern erworben werden oder verdient werden müssen, denn sie stehen ihnen allein deshalb zu, weil sie Kind sind.
4. Das Prinzip der Erwachsenen als Verantwortungsträger. Das bedeutet, dass Erwachsene in der Pflicht stehen, die Verantwortung für die Umsetzung der Kinderrechte zu übernehmen. Kinder können also die Umsetzung ihrer Rechte erwarten.

Kennzeichnend für den Kinderrechtsansatz ist, dass nicht nur nach den Bedürfnissen, sondern gleichermaßen nach den Rechten von Kindern gefragt wird. Der Kinderrechtsansatz bildet den Rahmen zur Ausrichtung des Handelns an den



Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention und ist somit ein auf besondere Bedürfnisse und Rechte ausgerichteter Menschenrechtsansatz.

4.2 Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten

Für Kinder

Partizipation trägt präventiv zum Kinderschutz bei und ist für uns ein wesentliches Element demokratischer Lebensweise und in unserer Kindertagesstätte eine der Grundlagen pädagogischen Handelns. Werden Kinderrechte konsequent zugesprochen, erfüllen sie einen wichtigen Baustein zur präventiven Sicherung des Kindeswohls. Durch die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit und geeignete Beschwerdeverfahren, können Kinder sich besser vor Machtmissbrauch schützen. Auch das Verständnis von demokratischen Prozessen wird so gefördert, denn die Kinder erleben und reflektieren eine richtige Beteiligung und ein Mitentscheiden.

Kinder haben ein Recht auf Mitbestimmung. Das bedeutet für unsere Einrichtung folgendes:

- Die Kinder können ihren Alltag in unserer Kindertagesstätte aktiv mitgestalten
- Durch altersgemessene Beteiligung der Kinder an Entscheidungen wird Demokratie im Alltag gelebt
- Kinder lernen, die Meinung anderer zu respektieren und Mehrentscheidungen mit zu tragen
- Alle Mitarbeitenden gehen verantwortungsvoll mit Macht und Einflussmöglichkeiten um
- Die Kinder werden unterstützt, ihre eigenen Ideen, Wünsche und Bedürfnisse wahrzunehmen und zu äußern
- Die Kinder erleben sich im Alltag unserer Einrichtung als selbstwirksam
- Alle Mitarbeitenden sind für verbale und nonverbale Signale der Kinder sensibilisiert

Das Beschwerdemanagement unserer Kindertagesstätte bildet eine der Grundlagen unseres pädagogischen Handelns und ist Teil des präventiven Kinderschutzes. Es basiert auf dem christlichen Menschenbild und meint in diesem Zusammenhang, dass jedes Kind mit all seinen Bedürfnissen und Empfindungen bei uns



angenommen und wertgeschätzt ist. In unserer Kindertagesstätte ist uns eine beschwerdefreundliche Haltung wichtig.

Jedes Kind hat das Recht, eine Beschwerde zu äußern, die im Anschluss adäquat behandelt wird. Das bedeutet für unsere Einrichtung folgendes:

- Wir schaffen einen geschützten Rahmen für ein kindgerechtes Beschwerdeverfahren
- Gemeinsam mit den Kindern werden Lösungen gesucht
- Die Kinder sind in der Lage, eigenständige, altersentsprechende Konfliktlösungen zu finden
- Übergriffe und Grenzverletzungen werden sofort abgestellt
- Der Umgang innerhalb der Gruppe ist gleichberechtigt und wertschätzend
- Den Kindern werden entwicklungsentsprechende Beteiligungsformen zur Beschwerdebearbeitung angeboten

Für Eltern

Partizipation ist ein wesentliches Element demokratischer Lebensweise und in unserer Kindertagesstätte eine Grundhaltung in der Zusammenarbeit mit den Eltern. Wir arbeiten mit den Eltern zum Wohl des Kindes und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungs- und Bildungsprozesses zusammen und bieten eine Grundlage gegenseitiger Vertrautheit, Offenheit und Akzeptanz.

Es ist uns wichtig, die Eltern regelmäßig über unsere Arbeit und die Entwicklung ihrer Kinder zu informieren, sie in laufende Projekte und Themenschwerpunkte zu integrieren und ein offenes Ohr für Anregungen und Mitteilungen zu haben. In unseren Entwicklungsgesprächen werden gemeinsame Wege besprochen und, wenn nötig, Beratungshilfen angeboten. Die Mitwirkung der Eltern in den verschiedensten Bereichen, trägt zu einer wertschätzenden Zusammenarbeit bei.

Mit dem Blick auf unser Beschwerdemanagement, geben wir auch Eltern Raum und Zeit, für die Äußerungen von Unzufriedenheit.

Dies geschieht wie folgt:

- Im Rahmen der jährlichen Entwicklungsgespräche
- Im Rahmen von Elternabenden
- Im Rahmen der Ermittlung der Zufriedenheit



- In Sitzungen des Elternbeirates
- Gern auch in persönlichen Gesprächen

Für Mitarbeiter

Eine hinreichende Präventionsarbeit im Bezug auf den Kinderschutz, beinhaltet auch eine Kultur der Achtsamkeit im gesamten Team. Dazu gehört für uns eine kontinuierliche Reflexion der Leitungsebene unserer Kindertagesstätte, aber auch alle unsere Mitarbeitenden müssen sich ebenso als Teil des Systems verstehen und ihre eigenen Strukturen hinterfragen.

Wenn alle Mitarbeitenden hinreichend wahrgenommen und unterstützt werden, ist dies ein wichtiger Aspekt des Schutzes unserer Kinder vor Übergriffen.

Wesentliche Faktoren zur Verhinderung von Überforderungssituationen sind für uns:

- Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten für alle Mitarbeitenden
- Eine wertschätzende Einrichtungskultur
- Gemeinsame und/oder einzelne Reflexionsmöglichkeiten
- Maßnahmen zur Stressreduktion
- Qualifizierungen aller Mitarbeitenden für nicht alltägliche Situationen
- Regelmäßige Mitarbeitergespräche

4.3 Körperliche und sexuelle Bildung

In jeder Kindertageseinrichtung sind körperliche/sexuelle Erfahrungswelten von Kindern zu finden. Dazu gehört das Ausprobieren unterschiedlicher Kinderfreundschaften, Gefühle von Scham und konkrete Fragen zur Sexualität. Aber auch Selbstbefriedigung, körperliche/sexuelle Rollenspiele und „Doktorspiele“ sind Teil der psychosexuellen Entwicklung von Kindern. Gekoppelt ist dies an unterschiedliche Gefühle wie Liebe, Geborgenheit, Angst, Schuldgefühle, Zärtlichkeit, Trotz und Lust, gemischt mit Gefühlen der Frustration, des Neides und der Verlassenheit. Kinder sammeln Erfahrungen, die stets eng mit der gesamten körperlichen und seelischen Entwicklung verbunden sind. Ihre Erfahrungswelten beziehen sich somit nur zu einem geringen Teil auf den sexuellen Bereich.



Kindliche Sexualität ist nicht auf Erregung und Befriedigung ausgerichtet. Vielmehr geht es um das lustvolle Erleben mit allen Sinnen in einer den Erwachsenen oft fremden Unbefangenheit. Kindliche Sexualität, ist nicht zielgerichtet wie es bei Erwachsenen der Fall ist, sondern spontan, neugierig und spielerisch. Es stehen Nähe, Geborgenheit und Vertrauen im Vordergrund, demzufolge lassen sich diese Erfahrungswelten nicht mit denen von Erwachsenen vergleichen. Somit unterscheidet sich kindliche Sexualität deutlich von der Sexualität Erwachsener.

4.3.1 Merkmale kindlicher Sexualität

Kinder erleben in Beschäftigung mit sich selbst und im Zusammensein mit anderen Kindern Körperfreude und Körperlust. Allerdings ist hierbei zu erwähnen, dass sich kindliche Formen von Körperlust grundlegend von Erwachsenensexualität unterscheidet.

Typische Kennzeichen kindlicher Sexualität sind:

- Ganzheitliches Erleben mit allen Sinnen. Das bedeutet, dass Kinder die Welt um sich herum mit allen Sinnen erkunden. Dabei beziehen sie ihren eigenen Körper und andere Kinder spielerisch mit ein
- Spiel und Spontaneität, denn das spielerische Entdecken des eigenen Körpers und die Einbeziehung anderer Kinder ist Teil der allgemeinen kindlichen Spielfreude. Körperentdeckungsspiele sowie gemeinschaftliches Rollenspiel gehören dazu
- Angesiedelt im Hier und Jetzt. Das bedeutet, dass Kinder beim Empfinden von körperlicher Lust häufig Raum und Zeit vergessen und den Moment im Hier und Jetzt genießen. Freude am eigenen Körper und das Empfinden von körperlicher Lust sind nicht an einem in der Zukunft liegendem Ziel orientiert
- Die Ich-Bezogenheit, denn kindliche Aktivitäten sind in erster Linie darauf ausgerichtet, sich selbst wohl zu fühlen. Auch wenn Kinder das Zusammensein mit anderen Suchen, dominiert der Ich-Bezug. Beim Entdecken des Körpers steht der Wunsch und die Neugier sich selbst gut zu fühlen im Vordergrund
- Nähe und Geborgenheit, denn Kinder haben ein tiefes Bedürfnis, anerkannt und geliebt zu werden. Das Streben von Kindern nach Körperkontakt steht



daher vor allem im Dienst ihrer Wünsche nach Geborgenheit und wird durch die körperliche Nähe durch vertraute Personen gestillt

- Die Unbefangenheit, denn den eigenen Körper einschließlich des Genitals unbefangen erkunden, sowie Rollen- und Körpererkundungsspiele mit anderen Kindern, sind Bestandteil normaler sexueller Entwicklung, die für Kinder wichtige Lernerfahrungen darstellen. Es handelt sich also um altersgerechte sexuelle Aktivitäten

Sexualität gehört somit von Beginn an zur Entwicklung eines jeden Kindes. Die Vorstellung, dass Kinder unbelastet von sexuellen Empfindungen, Gedanken und Handlungen aufwachsen könnten, ist also eine realitätsferne Fiktion, die Kindern nicht gerecht wird und ihnen sogar Schaden zufügen kann.

4.3.2 Intimsphäre der Kinder

Mädchen und Jungen erforschen ihre Umgebung mit allen Sinnen und beziehen dabei selbstverständlich ihren Körper mit ein. Bewegen, Tasten, Fühlen, Sehen, Hören, Riechen und Schmecken spielen dabei eine Rolle. Wir versuchen den Kindern immer wieder die Möglichkeit zu geben, sich selbst und den eigenen Körper wahrzunehmen und zu akzeptieren, dabei Freude und Lust zu empfinden, aber unterstützen sie auch dabei, nein zu sagen, sich abzugrenzen und ihre persönlichen Schamgrenzen zu respektieren. Unsere Räumlichkeiten bieten den Kindern sowohl Begegnungs- als auch Rückzugsmöglichkeiten für ungestörtes Spiel.

Wir definieren in unserer Kindertagesstätte klar welcher Grad von Intimität in welchen Räumlichkeiten möglich, beziehungsweise erlaubt ist.

Eine Zone der höchsten Intimität sind zweifellos unsere Toiletten- sowie Wickelbereiche, da hier die Kinder darauf angewiesen sind, sich auszuziehen, beziehungsweise von den Erziehern ausgezogen werden. Entsprechend stark schützen wir diese Bereiche.

Eine zweite Zone etwas geringerer Intimität sind unsere Schlafbereiche und Kuschecken. Hier kann nach Absprache mit den Erziehern vereinbart werden, dass sich Kinder auf eigenen Wunsch ausziehen können. Es ist immer darauf zu achten, dass dies einvernehmlich geschieht und die Kinder ungefähr gleichen Alters sind.



Unsere Gruppenräume markieren eine dritte Zone mit deutlich geringerer Intimität. Da sich hier häufiger gruppenfremde Personen aufhalten oder Einblick haben, kann das Ausziehen hier nur in Ausnahmefällen erlaubt werden.

Eine vierte Zone mit wenig Intimität umfasst die öffentlichen Bereiche unserer Kita, wie zum Beispiel den Flur, Eingangsbereich oder auch das Außengelände. Um die Privatsphäre der Kinder zu schützen, werden diese Bereiche nur bekleidet genutzt.

Insgesamt ist zu sagen, dass in allen Bereichen, in denen sich die Kinder aufhalten, unbedingt ihre Intimsphäre zu wahren ist.

Das bedeutet für unsere Einrichtung folgendes:

Körperpflege

- Den Kindern bei der Pflege so viel Eigenaktivität und Selbstverantwortung wie möglich zu gewähren und ihnen so viel Unterstützung wie nötig zukommen zu lassen
- In den Pflegesituationen wichtige Bezugserfahrungen zu ermöglichen. Jede Pflegehandlung wird von uns verbal und nonverbal angekündigt, findet nur mit dem Einverständnis des Kindes statt und wird immer sprachlich begleitet
- Wenn ein Kind von einer bestimmten Person nicht gewickelt werden möchte, ist die Entscheidung immer zu respektieren
- Wir orientieren uns bei allen Pflegehandlungen an den Grundbedürfnissen des Kindes, dabei ist die Regulation von Nähe und Distanz unabdingbar
- Individuelle Gewohnheiten eines jeden Kindes werden erfragt, dokumentiert und im Team kommuniziert

Rückzugsmöglichkeiten und Ruhephasen

- Wir beachten die individuellen Schlaf- und Ruhebedürfnisse der Kinder
- Wir haben feste Schlaf- und Ruhezeiten. Diese bieten Sicherheit und Orientierung. Zudem gibt es verschiedene Rückzugsmöglichkeiten, die jedes Kind nach seinen Bedürfnissen nutzen kann
- Unsere „kleinsten“ haben ihren festen Schlaf- und Ruheplatz, wo sie ihre persönlichen Gegenstände wie Schlafanzug, Kuscheltier und Schnuller finden. Dieser ist mit einem Foto des Kindes versehen



Gestaltung der Mahlzeiten

- Die Mahlzeiten in unserer Kita dienen nicht nur allein der Nahrungsaufnahme, sondern sie strukturieren unseren Tagesablauf und sind wichtige Gelegenheiten für einen wechselseitigen Austausch
- Wir bieten gemeinsame Mahlzeiten, aber auch für unsere Kinder jederzeit zugängliche Snacks wie Obst, Gemüse und Getränke zwischendurch
- Jedes Kind entscheidet allein, ob, was und wieviel es von den angebotenen Speisen isst
- Unsere Kinder werden altersangemessen an der Auswahl der Speisen und den geltenden Tischkulturen beteiligt

Umgang mit Fotos und Videos

- Das Fotografieren und Filmen unterliegen rechtlichen Grundlagen
- Es darf nur fotografiert und gefilmt werden, wenn Eltern diesbezüglich eine Einverständniserklärung abgegeben haben. Diese wird bei der Aufnahme des Kindes durch die Kitaleitung eingeholt
- Die Aufnahme von Fotos und Videos muss zweckgebunden sein. Das bedeutet, die Aufnahmen dienen der hauptsächlichen Verwendung für Dokumentationen der Entwicklung des Kindes und gehören dem Kind selbst beziehungsweise dessen Eltern

4.3.3 Kommunikation über Sexualität

Sprache vermittelt Sinn und Bedeutung. Die Dinge beim Namen zu nennen und eine angemessene, diskriminierungsfreie und nicht sexistische Sprache zu finden, ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit.

Dies bedeutet für uns:

- Den Kindern als Vorbild dafür zu dienen, dass über Sexualität und das Geschlecht gesprochen werden darf



- Sachlich zutreffende Begriffe und eine angemessene Sprache in diesem Themenbereich anzubieten
- Deutlich zu machen, dass Sprache neben der Sprachebene auch eine Gefühls- und Beziehungsebene hat und über Sprache Gefühle verletzt werden können
- Sprachliche Grenzverletzungen wie zum Beispiel Diskriminierungen und Beleidigungen nicht zu erlauben und entsprechende Regeln durchzusetzen
- Mit den Kindern auf vielfältige Weise über die Themen Sexualität und Geschlecht ins Gespräch zu kommen

4.3.4 Ich-Kompetenzen

Wir fördern eine realistische Selbstkompetenz. Unsere Kinder sollen ein zutreffendes Bild von sich selbst entwickeln, das die Aspekte von Körperlichkeit und Sexualität einschließt. Voraussetzung hierfür ist ein altersentsprechendes anwachsendes Wissen über Körper und Sexualität, aber auch die Erkenntnis des Kindes was es selbst mag, was es kann, was es sich zutraut, wo seine Grenzen sind, welche Grenzen andere Menschen haben und was nicht in Ordnung ist.

Wir fördern ein angemessenes Selbstwertgefühl. Unsere Kinder sollen sich selbst, mit allen Empfindungen, Gefühlen und Gedanken als wertvoll und gut empfinden. Hierzu gehört auch, sich selbst mit seinen Wünschen nach Zärtlichkeiten, mit seiner Körperlust und mit seiner Sehnsucht nach Beziehungen anzunehmen. Deshalb sollte einem Kind von Anfang an das Gefühl vermittelt werden, das es gut ist wie es fühlt, denkt und handelt.

Frustrationen sind im Leben unausweichlich, helfen den Kindern aber dabei „Mein eigen“ zu werden und „Ich“ sagen zu können.

Wir fördern eine realistische Selbstwirksamkeit. Kinder müssen in kleinen Schritten ermächtigt werden, müssen Eigenmacht entwickeln, sich selbst bestimmen lernen und nicht Ohnmacht erlernen, sondern erfahren, dass sie in mancher Hinsicht mächtig sind. Deshalb ist Trotz auch so wichtig als Durchgangsstadium. Es müssen also sinnvolle Grenzen erfahren werden. Diese ergeben sich aus den Gefühlen anderer und dem Recht auf Intimitätsschutz.



4.3.5 Umgang mit sexuellen Übergriffen durch andere Kinder

Auf welche Weise Kinder sexuelle Übergriffe verarbeiten, hängt im hohen Maße von der Qualität der Reaktion und der Unterstützung durch die Erwachsenen ab. Wenn die Verantwortlichen dem Bericht des Kindes einfühlsam zuhören und ihm Glauben schenken, es trösten, ihm keine Mitschuld an dem Geschehen zusprechen und angemessene Schutzmaßnahmen eingeleitet werden, dann bestehen gute Chancen, dass der Schaden abgefedert und gemildert wird und das Kind den Übergriff ohne nachhaltige Folgen verarbeitet.

Wenn ein Kind in unserer Kindertagesstätte von einem sexuellen Übergriff berichtet oder eine Fachkraft einen Übergriff beobachtet hat, ist ruhiges, besonnenes und zugleich eindeutiges und entschlossenes Handeln erforderlich. Wir unterscheiden dabei in folgenden Handlungsschritten:

- Grenzverletzung oder den Übergriff stoppen und benennen
- Die Kinder befragen
- Das betroffene Kind unterstützen
- Die Regeln für Körpererkundungsspiele in der Gruppe erläutern
- Die Eltern der beteiligten Kinder informieren
- Gegebenenfalls einen Elternabend anbieten
- Das Schutzkonzept unserer Einrichtung überprüfen

4.4 Zusammenarbeit mit Eltern

Die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und unserer Kindertagesstätte legt den Grundstein für das Wohlbefinden der Kinder in unserer Einrichtung. Eine vertrauensvolle Erziehungs- und Bildungspartnerschaft schafft für die Kinder die besten Entwicklungsbedingungen, denn erst wenn die Eltern ihre Kinder mit einem guten Gewissen in unsere Einrichtung abgeben, wird sich das Kind bei uns wohlfühlen. Solange keine positive Grundhaltung eintritt, überträgt sich dies auf das Kind und es wird somit verunsichert. Die Orientierung am Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung ist ein wichtiger Bestandteil der Partnerschaft mit Eltern. Bereits im Aufnahmegespräch und bei der Vorstellung vom Leitbild und der



Konzeption, wird dieses Prinzip den Eltern erläutert. Eltern können bei Bedarf, das heißt wenn sie sich über die Entwicklung ihres Kindes Sorgen machen oder Kritik an unserer Kindertagesstätte äußern möchten, jederzeit ein Gespräch einwirken.

Umgekehrt gilt, dass auch unsere Kindertagesstätte ein außerordentliches Gespräch ansetzen kann, falls die Entwicklung des Kindes Anlass zur Sorge gibt. Eine solche Vereinbarung mit allen Eltern zu Beginn der Partnerschaft bettet den Kinderschutz in die Alltagsarbeit unserer Kindertagesstätte ein und ist zugleich ein wichtiger Bestandteil eines effektiven Beschwerdemanagements.

Als Gesprächspartner stehen sowohl unsere pädagogischen Fachkräfte als auch unsere Leitung jeder Zeit zur Verfügung. Tür- und Angelgespräche werden regelmäßig geführt.

In den jährlichen Entwicklungsgesprächen wird den Eltern eine Rückmeldung zum Entwicklungsstand ihres Kindes gegeben, zudem findet ein Austausch über Beobachtungen und mögliche Auffälligkeiten statt. Gemeinsam mit den Eltern wird sensibel an möglichen Lösungen gearbeitet.

Im Spätsommer findet jedes Jahr der erste Elternabend statt, bei dem für jede Gruppe ein Elternbeirat gewählt wird. Der Elternbeirat kann als Brücke zwischen Eltern und unserer Kindertagesstätte gesehen werden. In regelmäßigen Kitaratssitzungen findet ein gemeinsamer Austausch statt.

Generell gilt zu sagen, dass Eltern und pädagogische Fachkräfte die Verantwortung für die kindliche Entwicklung und Förderung übernehmen und die Kinder von einer guten Zusammenarbeit profitieren.

4.5 Rahmenbedingungen der Einrichtung

Eine hinreichende Präventionsarbeit in unserer Kindertagesstätte beinhaltet für uns auch eine Kultur der Achtsamkeit. Dazu gehört eine kontinuierliche Reflexion der Leitungsebene aber auch alle unsere Mitarbeitenden müssen sich als Teil des Systems verstehen und ihre eigenen Strukturen regelmäßig hinterfragen. Wenn alle Mitarbeitenden hinreichend wahrgenommen und unterstützt werden, ist dies ein wichtiger Aspekt des Schutzes unserer Kinder vor Übergriffen von Fachkräften.



Verfahren zur Partizipation und Beschwerde von Mitarbeitenden, eine wertschätzende Einrichtungskultur, Reflexionsmöglichkeiten, sowie die regelmäßige Weiterbildung für nachhaltige Situationen sind uns als Einrichtung besonders wichtig, um Überforderungssituationen zu verhindern.

Durch unsere Arbeit mit dem Qualitätsmanagement setzen wir uns regelmäßig mit dem Thema der Vorbeugung von Übergriffen auseinander und evaluieren wichtige Qualitätskriterien wie Kritik- und Konfliktfähigkeit, wertschätzender Umgang und gegenseitige Achtung, Empathie, Wahrnehmung, Kommunikations- und Interaktionskompetenz, Offenheit, Transparenz, Wertschätzung, Kooperation und Partizipation sowie eine Kultur der konstruktiven Kritik und Reflexionsbereitschaft.

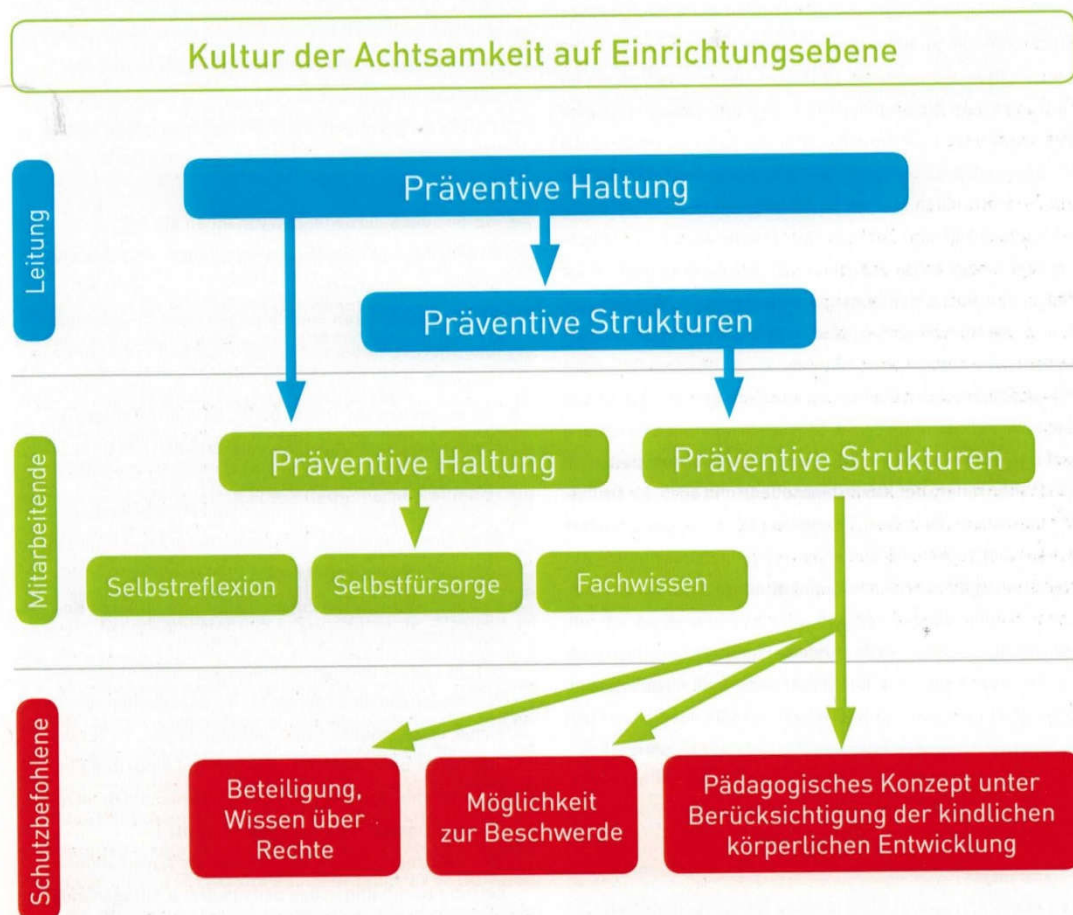


Abbildung 1 in Anlehnung an Zartbitter Münster / Astrid-Maria Kreyerhoff, Martin Helmer



4.6 Personalmanagement

Eine gute Qualifikation der Fachkräfte in unserer Kindertagesstätte wirkt sich positiv auf den Schutz der Kinder vor Gefährdungen aus. Je besser alle pädagogischen Fachkräfte in der Lage sind, Anzeichen für eine Gefährdung zu erkennen, die Risiken im Zusammenwirken mit anderen Fachkräften kompetent einzuschätzen und professionell zu handeln, desto größer ist die Chance auf rechtzeitige Hilfe. Regelmäßige Fortbildungen, um fachlich auf dem Laufenden zu bleiben, sind für uns unabdingbar. In schwierigen Einzelfällen und bei Konflikten innerhalb unseres Teams, kommt auch eine Supervision für uns in Frage. Eine Aufklärung über unangebrachtes, nicht fachliches Verhalten, unter dem die Kinder zu leiden haben, findet regelmäßig statt.

Personalauswahl

Da Prävention bereits bei der Personalauswahl beginnt, ist es uns ein wichtiges Anliegen, Einstellungsvoraussetzungen, Stellenbeschreibungen und Vorstellungsgespräche klar zu strukturieren. Im Vorfeld werden den Bewerbern unser pädagogisches Konzept, unser Kinderschutzkonzept sowie der Verhaltenskodex ausgehändigt. Für das im Anschluss folgende Bewerbungsgespräch hat unsere Einrichtung einen Fragekatalog entwickelt, indem unter anderem auch Fragen zum Thema Gewalt, Missbrauch und Nähe und Distanzverhalten Platz finden. Als evangelische Einrichtung legen wir viel Wert darauf, dass unsere christlichen Wertvorstellungen verstanden und akzeptiert werden. Die pädagogischen und religionspädagogischen Zielsetzungen gemäß der Konzeption müssen von allen Mitarbeitenden umgesetzt werden.

Der Träger und unser gesamtes Team treffen alle rechtlichen Maßnahmen, um für das Wohl ihres Kindes Sorge zu tragen.

Führungszeugnis

Alle tätigen Personen unserer Kindertagesstätte, egal ob hauptberuflich, ehrenamtlich oder auf Honorarbasis, müssen ab dem 14. Lebensjahr ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dieses darf bei der Abgabe nicht älter als drei Monate



sein. Personen, die kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen oder deren Führungszeugnis Einträge enthält, können nicht in unserer Einrichtung tätig werden.

Verhaltenskodex

Bei jedem Einstellungsverfahren wird dem Bewerber der Verhaltenskodex unserer Einrichtung vorgelegt, welcher die Sicherung des Kinderschutzes zum Ziel hat. Der Verhaltenskodex muss von jedem Mitarbeitenden unserer Einrichtung gelesen und unterzeichnet werden.

Im Folgenden lesen Sie die Inhalte unseres Verhaltenskodex:

Verhaltenskodex für Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern

Wir handeln verantwortlich:

1. Wir verpflichten uns, die Kinder vor übergriffigem Verhalten, vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Wir beachten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Wir achten auf Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern.
3. Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der Kinder wahr und ernst.
4. Wir erkennen an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist.
5. Wir respektieren den Willen und die Entscheidungsfreiheit jedes einzelnen Kindes und treten ihm mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
6. Uns ist bewusst, dass es ein natürliches Machtgefälle zwischen Mitarbeitenden und Kindern gibt. Mit der uns übertragenen Verantwortung gehen wir sorgsam um.
7. Wir verzichten auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten.
8. Wir beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
9. Wir ermutigen Kinder sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen sie sich unwohl oder bedrängt fühlen.



10. Wir gehen Hinweisen und Beschwerden von Kindern, Mitarbeitenden, Eltern, Praktikanten und anderen Personen nach und handeln unverzüglich.
11. Wir informieren uns über die notwendigen Handlungsschritte und suchen kompetente Ansprechpartner, damit wir im konkreten Fall Hilfe für die Betroffenen und uns finden.

Wir sprechen uns gegenseitig und zeitnah auf Situationen an, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima zu schaffen und zu erhalten.

Zum Schutz der Kinder und zu meinem eigenen Schutz verpflichte ich mich den Verhaltenskodex einzuhalten.

Risikoanalyse

Mit Veränderungen innerhalb der Personalstruktur, der Räumlichkeiten oder der Kindergruppen, ändern sich die Gegebenheiten. Gefahrenpotentiale innerhalb unserer Einrichtung müssen also regelmäßig beobachtet und angepasst werden. Dafür wurde eine Tabelle entwickelt, die sämtliche Räumlichkeiten, Personalstrukturen und wichtige Aspekte des Kinderschutzes einbezieht. Die Risikoanalyse wird in regelmäßigen Abständen durchgeführt und bei Veränderungen überarbeitet.

Risikoanalyse der evangelischen Kindertagesstätte Dhünn

Welche Zielgruppen werden in unserer Einrichtung betreut?

	Ja	Nein	Welche Personen haben regelmäßig Kontakt zu den Kindern? (auch externe Personen)
Kinder unter 2 Jahre			
Kinder unter 3 Jahre			
Kinder über 3 Jahre			
Gastkinder			
Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf			
Kinder mit Behinderungen			



Kinder mit Traumata			
Kinder mit Fluchterfahrung			

>> Welche Risiken können daraus entstehen?

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

>> Bis wann muss das behoben sein?

>> Wer ist dafür verantwortlich?

>> Zur Vorlage am:

Gefahrenanalyse bei Situationen mit erhöhtem Risiko:

	Ja	Nein	Welche Personen befinden sich regelmäßig in dieser Situation?
Wickelbereich			
Unterstützender Toilettenbesuch			
Schlaf- und Ruhesituation			
Selbstpflege/Körperpflege			
Mahlzeiten			
Herausforderndes Verhalten			



Eins-zu-Eins Betreuung			
Therapien			
Nähe zu Mitarbeitenden			
An- Aus- und Umziehen			
Sprache und Kommunikation			
Trösten			

>> Welche Risiken können daraus entstehen?

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

>> Bis wann muss das behoben sein?

>> Wer ist dafür verantwortlich?

>> Zur Vorlage am:

Gefahrenanalyse Räumlichkeiten:

	Ja	Nein	Welche Personen befinden sich regelmäßig in den Räumlichkeiten?
Eingangsbereich			
Flur			



Gruppenraum Gelb			
Gruppenraum Rot			
Gruppenraum Grün			
Schlafräum Gelb			
Schlafräum Grün			
Ruheräume			
Wickelbereiche			
Sanitärbereich Kinder			
Sanitärbereich Personal			
Büro			
Küche			
Funktionsbereiche			
Puppenecken			
Kuschelecken			
Bauecken			
Spieleburgen			
Podeste			

>> Welche Risiken können daraus entstehen?

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:



>> Bis wann muss das behoben sein?

>> Wer ist dafür verantwortlich?

>> Zur Vorlage am:

Gefahrenanalyse Außengelände:

	Ja	Nein	Welche Personen befinden sich regelmäßig auf dem Außengelände?
Spielgeräte			
Hütten			
Bäume, Büsche, Pflanzen			
Umzäunung, Zäune			
Mauern			
Einsehbarkeit des Grundstückes von außen			
Türen und Tore			
Sandkasten			
Sandkasten U3 Spielplatz			

>> Welche Risiken können daraus entstehen?



>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

>> Bis wann muss das behoben sein?

>> Wer ist dafür verantwortlich?

>> Zur Vorlage am:

Personalverantwortung und Personalstrukturen:

Zu stellende Fragen:	Ja	Nein
Liegen für alle Mitarbeitenden erweiterte Führungszeugnisse vor?		
Ist den Mitarbeitenden das Schutzkonzept bekannt?		
Gibt es einen Einarbeitungsplan für neue Mitarbeitende?		
Werden Probezeitgespräche / regelmäßige Mitarbeitergespräche geführt?		
Gibt es einen Verhaltenskodex für ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeitende?		
Werden die Mitarbeitenden in folgenden Bereichen geschult:		



Kinderschutz/§8a		
Sexualpädagogik		
Ist allen Mitarbeitenden das Schutzkonzept bekannt?		
Liegt das Schutzkonzept in der Einrichtung vor?		
Liegt entsprechende Fachliteratur in der Einrichtung vor?		
Sind Zuständigkeiten geregelt?		
Sind nicht pädagogische Mitarbeitende oder Aushilfen über bestehende Regeln informiert?		
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement für alle Beteiligten?		

>> Weitere Risiken:

>> Wer ist dafür verantwortlich?

>> Zur Vorlage am:

Allgemeine Fragen:

Zu stellende Frage:	Allgemeine Vereinbarung:
Welche Regelung gibt es zu Geschenken?	



Welche Regelungen gibt es zu Privatkontakten?	
Welche Anredeform innerhalb des Personals?	
Gibt es Regelungen zur Nutzung von sozialen Medien?	
Dürfen Kinder mit nach Hause genommen werden?	
Gibt es Bevorzugung oder Benachteiligung von einzelnen Kindern durch Mitarbeitende?	
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geheimnissen / vertraulichen Informationen?	
Wird sexualisierte Sprache toleriert?	
Wird jede Art von Kleidung toleriert?	
Ist die Privatsphäre der Kinder und der Mitarbeitenden definiert?	

>> Weitere Risiken:

>> Wer ist dafür verantwortlich?

>> Zur Vorlage am:



5. Formen der Kindeswohlgefährdung

Für diagnostische Einordnungen ist es sinnvoll, verschiedene Formen der Gefährdung beziehungsweise Misshandlung zu unterscheiden. Allerdings kommen diese in der Praxis nur selten allein vor. Besonders in schweren Fällen der Kindeswohlgefährdung sind häufig komplexe Mischformen zu beobachten, die sich gegenseitig überlappen und verstärken. So hat körperliche Gewalt immer auch seelische Folgen für das Kind. Vernachlässigung und sexueller Missbrauch sind sowohl mit körperlichen als auch mit psychischen und psychosomatischen Konsequenzen verbunden. Gerade diese Verschränkungen von verschiedenen Faktoren machen die schädigende Wirkung aus.

Darüber hinaus besteht Gewalt gegen Kinder nur selten in einer einmaligen Handlung. Typischerweise ist Kindesmisshandlung ein aus mehreren Elementen zusammengesetztes Syndrom negativer Einwirkungen auf ein Kind.



Abbildung 2 Stadt Mannheim Jugendamt (nach Leeb et al. 2008)



5.1 Ursachen und Folgen von Kindeswohlgefährdung

Trotz vielfältiger und im Einzelfall sehr unterschiedlicher Faktoren, die für Kindesmisshandlung ursächlich sind, gibt es typische Muster, soziale Bedingungen, Beziehungskonstellationen und Krisensituationen, die sich wechselseitig verstärken und als Risikofaktoren die Entstehung von Gewalt gegen Kinder und andere Gefährdungen begünstigen. Die Folgen einer Gefährdung sind so vielfältig wie die zugrunde liegenden Formen. Der Schweregrad hängt unter anderem von der Widerstandsfähigkeit des Kindes und vom Vorhandensein schützender Faktoren ab. Hierfür ist eine Vertrauensperson, die das Kind emotional unterstützen kann, besonders wichtig.

Ursachen und Folgen von Gefährdungen:

■ Das wichtigste auf einen Blick

Ursachen und Gefährdungen sind:

- Psychosoziale Belastungen
- Elterliche Risiken
- Auf das Kind bezogene Risiken
- Auslösende Faktoren (Stress- und Krisensituationen)

Folgen von Gefährdungen sind:

- Körperliche Verletzungen
- Psychosomatische Störungen
- Interkulturelle und Kognitive Störungen
- Psychische Störungen
- Unspezifische Beeinträchtigungen
- Posttraumatische Belastungsstörung

6. Gefährdung und Vorgehen in der Einrichtung

Bei jeder Situation, die eine Gefährdung des Wohles eines Kindes anzeigt, ist für uns Fachkräfte ein ruhiges Überlegen, kollegialer Rat, interdisziplinärer Austausch und planmäßiges und abgestimmtes Vorgehen unerlässlich.



Im Mittelpunkt jeder Intervention steht die psychosoziale Hilfe und gegebenenfalls medizinische Versorgung für das betroffene Kind. Unabdingbar sind daher eine professionelle Koordination, sowie entsprechend den unterschiedlichen Aufgaben eine klare Abgrenzung, aber auch Kooperation der verschiedenen Professionen. Eine Anzeigepflicht bei Kindeswohlgefährdung besteht nicht, aber die Verpflichtung ein Kind vor weiterem Schaden zu bewahren. Daher ist der Ausgangspunkt für ein hilfeorientiertes Vorgehen das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung und auf die Gewährleistung von Mindestbedingungen in körperlicher, seelischer, intellektueller und moralischer Hinsicht.

Der Schutz des Kindes vor einer Gefährdung hat stets Vorrang, jedoch ist das Prinzip der Freiwilligkeit der Hilfe soweit wie möglich aufrechtzuerhalten und der Schutz der Privatsphäre der Familie, wenn möglich zu erhalten.

6.1 Bewertungsprozess

Sofern gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, ist eine Risikoeinschätzung vorzunehmen.

Folgende Punkte sind in die Risikoeinschätzung einzubeziehen:

- Elterliche Kompetenz
- Körperliche, geistige und seelische Gesundheit der Eltern
- Eltern-Kind-Interaktion (einschließlich Art und Qualität des Bindungsverhalten)
- Faktoren, die das Misshandlungsgeschehen selbst betreffen, zum Beispiel der Grad der Wiederholungsgefahr
- Faktoren, die mit der Person des Kindes zu tun haben (Verhältnis von Risiko- und Schutzfaktoren)
- Bereitschaft der Eltern, Hilfe anzunehmen (Problem- und Hilfeakzeptanz)
- Stabilität der Familienbeziehungen und des sozialen Umfelds

Das Ziel der Risikoeinschätzung ist eine Entscheidung darüber, ob es sich in dem gegebenen Fall um eine Nicht-Gewährleistung einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Erziehung (§27 SGBVIII) handelt oder ob eine Gefährdung des Kindeswohl (§8a SGBVIII) vorliegt.



Wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, aber noch keine Kindeswohlgefährdung vorliegt, haben die Eltern des Kindes gemäß §27 Abs. 1 SGB VIII Anspruch auf Hilfe zur Erziehung. Welche Hilfe geeignet und notwendig ist, entscheidet das Jugendamt im Zusammenwirken mit Eltern und Kind. Sind die Eltern nicht bereit Hilfe anzunehmen, obwohl sie einen Anspruch haben, so bleibt nur die Möglichkeit sie wiederholt zur Annahme von Hilfen zu motivieren. Eine gerichtliche Intervention gegen den Willen der Eltern ist ausgeschlossen, da das Wohl des Kindes nicht gefährdet ist.

Auch wenn die Risikoeinschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist, haben die Eltern gemäß §27 Abs. 1 SGB VIII Anspruch auf Hilfe zur Erziehung. Allerdings liegt die Entscheidung über die Annahme von Hilfe in diesem Fall nicht mehr im Bereich der Eltern. Wenn die Eltern angebotene Hilfe nicht annehmen wollen oder können, obwohl das Wohl des Kindes gefährdet ist, ist eine familiengerichtliche Intervention gemäß §1666 BGB erforderlich. Das Familiengericht kann Gebote oder Verbote aussprechen oder das Sorgerecht einschränken beziehungsweise entziehen. In diesem Fall handelt es sich also um Hilfe in einem Zwangskontext.

Die Einschätzung, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes vorliegen oder nicht, ist eine schwierige Entscheidung. Daher ist es wichtig fachliche Instrumente der Risikoeinschätzung dafür zu verwenden. Die „Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung in der Kindertageseinrichtung“ unterstützt unsere Einrichtung dabei. Die Skala hilft allen pädagogischen Fachkräften die zu beobachtenden Anhaltspunkte für eine Gefährdung sachlich zu strukturieren und zu gewichten, um auf diese Weise das weitere Vorgehen der Kitaleitung zu begründen und zu veranlassen.

6.2 Vorgehen

Gespräch im Team und mit der Leitung

Für den Umgang mit Kindeswohlgefährdung gilt das Vier-Augen-Prinzip, das heißt, an den Entscheidungen müssen mindestens zwei Fachkräfte beteiligt sein, darunter immer die Einrichtungsleitung. Wenn möglich findet das Gespräch im Team statt, um die Beobachtungen von mehreren Seiten zusammenzutragen und erste



Einschätzungen vorzunehmen. Je nach Situation sollte der kollegiale Austausch noch am selben Tag zeitnah erfolgen.

Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Der Gesetzgeber sieht vor, die Einrichtung in einem solchen Fall durch eine insoweit erfahrene Fachkraft zu unterstützen. Diese ist ausschließlich beratend tätig und übernimmt keine Fallverantwortung. Auch die Dokumentation des Falls bleibt Aufgabe der Kindertagesstätte. Bei der Auswahl einer insoweit erfahrenen Fachkraft, achtet die die Leitung auf die Besonderheiten der jeweiligen Gefährdung. Die Beratung findet erstmal ohne Namensnennung des Kindes und seiner Familie statt.

Hinwirkung auf die Inanspruchnahme von Hilfen

Unsere Kindertagesstätte hat eine leitende Funktion, sie öffnet Eltern den Zugang zu geeigneten Hilfsangeboten. Die Leitung zeigt den Eltern die Möglichkeiten auf und ist, wenn nötig, beim Erstgespräch mit den vermittelten Stellen anwesend. Die Kindertagesstätte trifft schriftliche und verbindliche Absprachen mit den Eltern und den vermittelten Stellen und legt Verfahrensweisen und wechselseitige Rückmeldungen fest.

Meldung an das Jugendamt

Wenn Eltern, die für erforderlich gehaltenen Hilfen, ablehnen oder der Kindertagesstätte als nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung des Kindes abzuwenden, muss die Leitung das Jugendamt informieren. Dies findet in einem Gespräch zwischen Eltern, Jugendamt und Leitung statt. Sollten die Eltern diesem Gespräch nicht zustimmen, wird das Jugendamt auch ohne Zustimmung der Eltern durch die Leitung informiert.

Handeln in akuten Krisensituationen

Wenn eine dringende Gefahr für das Wohl eines Kindes besteht, kommt eine Inobhutnahme nach §42 Abs. 1 SGB VIII in Betracht. Dies geschieht durch das Jugendamt.



6.3 Erwartungen an pädagogische Fachkräfte

Kinder, die von emotional belastenden Erlebnissen berichten, erwarten von unserem pädagogischen Fachpersonal, dass sie ...

- Aufmerksam Zuhören und Interesse an ihren Erfahrungen und Sichtweisen zeigen
- Nachfragen, wenn etwas nicht verständlich geworden ist
- Signalisieren (nonverbal und verbal), dass sie verstanden werden
- Ihre Themen aufgreifen, ohne dabei zu aufdringlich zu werden
- Respektieren, wenn sie über ein bestimmtes Thema nicht weitersprechen möchten
- Sie nicht vor anderen Kindern bloßstellen
- Stellung nehmen zu Fragen von Recht und Unrecht (zum Beispiel Gewalt ist tabu) und die für alle Menschen geltenden Grundrechte vertreten
- Ihnen Unterstützung anbieten, um mit schwierigen Situationen umgehen zu können

6.4 Gefährdung durch Fachpersonal

Kinder sind aufgrund ihrer Körpergröße und ihrer Unerfahrenheit unserer Obhut und unserem Schutz ausgeliefert. Mit diesem Bewusstsein gehen alle unsere Mitarbeitenden sorgsam mit den uns anvertrauten Kindern um. Gewalt ist dabei nicht immer offensichtlich. Deshalb ist uns eine ausführliche Aufklärung des gesamten Personals sehr wichtig. Nur so können verschiedene Formen der Gewalt verdeutlicht werden und es wird gemeinsam darauf geachtet, sich gegenseitig zu unterstützen und zu reflektieren, damit Situationen der Überforderung vermindert werden können.

Jegliche Übergriffe oder auch nur der Verdacht solcher, müssen unverzüglich der Leitung mitgeteilt werden. Diese nimmt dann mit dem Träger und einer insoweit erfahrenen Fachkraft eine Gefährdungseinschätzung vor. Jeder Verdacht und jeder Vorfall, wird durch die Leitung ohne persönliche Bewertung dokumentiert.

Im Folgenden werden verschiedene Punkte von offener und subtiler Gewalt durch das Fachpersonal aufgezeigt:

- Strafe/Zwang wird angeordnet



- Kind wird isoliert oder in der Gruppe bloßgestellt
- Verletzende Äußerungen werden getätigt
- Kind wird fixiert
- Zerren, festhalten, Schütteln usw.
- Sexuell motivierte Handlungen
- Nasse Kleidung wird nicht gewechselt
- Mangelnde Versorgung mit Essen und Trinken
- Aufsichtspflichtverletzung
- Vernachlässigung der Hygienemaßnahmen
- Vernachlässigung durch Überforderung des Personals

Egal welche Handlungsschritte durch einen Verdachtsfall oder Übergriff vorgenommen werden, die Aufarbeitung muss ebenfalls fachgerecht und schriftlich erfolgen.

Zielsetzung der Aufarbeitung:

- Sich das betroffene Kind in der Einrichtung wieder wohlfühlen kann und sich als geschätzten Teil der Gruppe empfindet
- Das alle Kinder wissen, welche Rechte sie haben, an wen sie sich bei Bedarf wenden können und dass sie immer Hilfe erwarten dürfen
- Das die Eltern das Vertrauen der Kindertagesstätte wiedergewinnen
- Das alle Mitarbeitenden gestärkt aus der Krise hervorgehen

6.5 Kindgerechte Kommunikation

Eine kindgerechte Kommunikation stützt sich auf dem Dialog zwischen Kind und pädagogischer Fachkraft. Dem Kind wird gezeigt, dass es mit seinen Äußerungen ernst genommen und in Konfliktsituationen unterstützt wird. Die wichtigste Möglichkeit einfühlsam zu reagieren besteht darin, dem Kind nonverbal und verbal das zurück zu spiegeln, was es an sachlichen und emotionalen Inhalten ausgedrückt hat. Ein Großteil dieser Spiegelungen geschieht intuitiv.

Während manche Kinder breitwillig auch über schwierige Themen sprechen und in ihren Äußerungen geradezu übersprudeln, trauen sich andere Kinder nur selten, von sich aus, das Wort zu ergreifen. Gerade für schüchterne, in sich gekehrte,



verängstigte oder sprachlich auffällige Kinder ist es wichtig, dass die pädagogischen Fachkräfte Gespräche anregen.

Des Weiteren ist es wichtig, Fragetechniken sinnvoll zu nutzen. Fragen unterstützen das Kind dabei, sich zu erinnern, eigene Ideen zu strukturieren und sich eine Meinung zu bilden. Darüber hinaus wird den Kindern durch Fragen gezeigt, dass Erwachsene keineswegs, wie oft von ihnen vermutet, bereits alles wissen. Um ein Gespräch mit Kindern zu eröffnen sind offene Fragen sinnvoll. Sie begrenzen den Gesprächspartner nicht, sondern fordern ihn auf sich inhaltlich und persönlich zu beteiligen. Geschlossene Fragen, auf die mit einem einfachen Ja oder Nein geantwortet werden kann, sind dem gegenüber für die Klärung von Sachinhalten wichtig.

Die Bereitschaft zur Kommunikation wird durch die Erfahrung eigener Wirksamkeit gefördert, also dadurch, dass dem Kind deutlich wird, dass seine Worte Gewicht haben und zu Veränderungen im Handeln führen. Am Ende eines Gesprächs sollte daher mit dem Kind besprochen werden, welche Konsequenzen sich daraus ergeben.

6.6 Gesprächsführung mit Eltern im Falle einer Kindeswohlgefährdung

Wenn unsere Kindertagesstätte bei einem Kind gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung feststellt, laden wir die Eltern zu einem persönlichen Gespräch in die Kindertagesstätte ein.

Im Folgenden werden Rahmenbedingungen und der Ablauf eines solchen Gesprächs, sowie wichtige Aspekte der Gesprächsführung genannt.

Teilnehmer

- Beide Elternteile werden eingeladen oder je nach Familiensituation die Sorgeberechtigten Personen, aber auch Lebenspartner
- Von Seiten unserer Kindertagesstätte führen zwei pädagogische Fachkräfte das Gespräch mit den Eltern, darunter in der Regel immer die Leitung
- Die Leitung übernimmt die Moderation, die pädagogische Fachkraft berichtet von den Beobachtungen, die zur Sorge um das Kind Anlass geben



Einladung

- Die Eltern können mündlich und/oder schriftlich eingeladen werden
- Die Begründung des Gesprächs ist die Sorge um das Kind
- Von Seiten der Kindertagesstätte und auch der Eltern, kann jederzeit ein extra anberaumtes Gespräch erbiten werden

Zeit und Ort

- Das Gespräch wird so terminiert, dass niemand an der Teilnahme gehindert wird
- Ggf. wird eine Kinderbetreuung organisiert
- Die Gesprächsdauer liegt bei 45 bis 60 Minuten
- Bei Bedarf wird ein Folgetermin vereinbart
- Es werden passende Räumlichkeiten für das Gespräch vorbereitet

Vorgehen bei Absage und Nichterscheinen

- Nach Abklärung der Gründe wird ein neuer Termin vereinbart
- Wird der zweite Termin nicht wahrgenommen, werden die Eltern schriftlich um ein Gespräch mit einem Mitarbeitenden des Jugendamtes gebeten
- Bei weiterer Ablehnung eines Gesprächs wird das Jugendamt auch ohne Einwilligung der Eltern informiert

Verlauf des Gesprächs

- Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden konkret benannt und die daraus resultierende Besorgnis von unserer Seite formuliert
- Beobachtungen werden sachlich dargestellt
- Schuldzuweisungen sind immer zu vermeiden
- Eltern werden gebeten ihre Sicht der Dinge zu schildern
- Lösungen für die erkannten Probleme müssen gefunden werden

Vereinbarung über weiteres Vorgehen

- Am Ende des Gesprächs muss das weitere Vorgehen vereinbart werden
- Je nach Schweregrad der Gefährdung wird den Eltern mitgeteilt, dass unsere Kindertagesstätte das Jugendamt informieren muss, sofern die Vereinbarungen nicht eingehalten werden oder nicht ausreichend sind



- Sämtliche Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von den Eltern und der Leitung sowie der pädagogischen Fachkraft unterschrieben

6.7 Zuständigkeiten in verschiedenen Verdachtsfällen

Ablaufplan bei vermuteter oder erfolgter Kindeswohlgefährdung

<i>(Reihenfolge ist nicht in jedem Fall gleich)</i>	<u>Verantw.</u>	<u>Eltern - Kind</u>	<u>Erzieher - Kind</u>	<u>Externe - Kind</u>	<u>Kind - Kind</u>
Verdacht wird geäußert... Verdacht ernst nehmen/ sensibel sein	jede(r) KGT	X	X	X	X
Situation schnell bewerten	Beobachtende	X	X	X	X
ggf. Situation auflösen/ beenden (durch alle anwesenden Mitarbeitenden)	PÄD	X	X	X	X
Situation ausführlich bewerten	Beobachtende; Kiwo-Beauftragte; KIL; Weitere...	X	X	X	X
Dienstvorgesetzten informieren/ Träger informieren	KIL; (Vertretung)	erfolgt ggf. zu einem spät. Zeitpunkt siehe unten	X	X	erfolgt ggf. zu einem spät. Zeitpunkt siehe unten
ggf. Mitarbeitende vom Dienst befreien	TRÄ KIL (mit TRÄ Vereinbarung !)		X		
ggf. Externe Mitarbeitende vom Dienst	TRÄ KIL (mit TRÄ Vereinbarung)			X	



befreien	!)				
Dokumentation der Beobachtungen (ohne Bewertung)	Mind. 4 Augen: KiSchu-Beauftragte; KIL; Gruppen-L; Beobachtende	X	X	X	X
Gespräche führen/ Lösungen suchen	KIL mit weiteren Beteiligten; Ggf. KiSchu-Beauftragte;	X	X	X	X
Gespräche mit Kollegen (Fallbesprechungen im Klein- oder Großteam)	KIL; Ggf. Insofa; Ggf. FBE	X	ausgewählte Informationen ins Team	ausgewählte Informationen ins Team	X
Kinderschutzbogen ausfüllen (einrichtungsintern)	KIL; FAC Ggf. Insofa	X	X	X	X
ggf. erfahrene Fachkraft hinzuziehen	KIL	X	X	X	X
ggf. Fachberatung hinzuziehen	KIL	wenn Hilfe nötig	X	X	wenn Hilfe nötig
Träger informieren im §8a Fall / §47	KIL	X	X	X	X
Meldung ans JA / LVR	TRÄ	X	X	X	X
Institutionspartner informieren	KIL; TRÄ			X	
Eltern informieren	KIL; TRÄ	X	X	X	X
ggf. Kind abholen lassen	KIL		X	X	X
Kooperation beenden/ ändern	TRÄ			X	



Öffentlichkeitsarbeit (...)	TRÄ	X	X	X	X
Reflexion der Ereignisse	KIL <-> TRÄ; Ggf. weitere...	X	X	X	X
Überprüfung der Org.Struktur	KIL <-> TRÄ; Ggf. weitere...	X	X	X	X
Maßnahmen zur Verbesserung (..)	KIL <-> TRÄ; Ggf. Team; Eltern; weitere...	X	X	X	X
Rehabilitation der zu Unrecht beschuldigten	TRÄ	X	X	X	X

6.8 Notfallplan

Der Notfallplan ist bei jeder Vermutung und einem konkreten Verdacht anzuwenden. Wenn sich der Verdacht nicht bestätigt, kann dieser jeder Zeit abgebrochen werden. Jede Situation wird in einem speziellen Protokoll dokumentiert.

Eltern-Kind

- Verdacht ernst nehmen und sensibel handeln
- Wenn notwendig, Situation auflösen
- Dokumentation der Beobachtungen
- Gespräche mit den Kollegen
- Insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen
- Eltern informieren
- Den Träger informieren, wenn §8a Fall

Erzieher-Kind

- Verdacht ernst nehmen und sensibel handeln
- Wenn notwendig, Situation auflösen
- Leitung und Träger informieren
- Ggf. Mitarbeitenden vom Dienst befreien
- Dokumentation der Beobachtungen
- Gespräche führen und nach Lösungen suchen
- Nach Bewertung der Situation ggf. die Eltern informieren



- Insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen

Kind-Kind

- Verdacht ernst nehmen und sensibel handeln
- Wenn notwendig, Situation auflösen
- Gespräche mit den Kollegen
- Dokumentation der Beobachtungen
- Nach Bewertung der Situation ggf. die Eltern informieren
- Ggf. Leitung und Träger informieren
- Insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen

7. Zusammenarbeit mit externen Fachberatungen und Institutionen

Unsere Vernetzung mit unterschiedlichen Fachdiensten und Institutionen ist auf das Wohl der Kinder ausgerichtet und dient der ganzheitlichen Unterstützung ihrer Entwicklung. Die gegenseitige Information über Aufgabenschwerpunkte, der Erfahrungsaustausch und eine ganzheitliche Zielorientierung stehen dabei immer im Vordergrund. Dabei werden keine persönlichen Informationen von Eltern oder Kindern, ohne die Zustimmung der Eltern oder gesetzlichen Vertretern, weitergegeben. Im Bedarfsfall können wir so den Eltern Kontakte und Beratungsangebote vermitteln. Eine offene Zusammenarbeit mit Eltern und den Ansprechpartnern aus diesen Bereichen, ermöglicht es uns, auf die individuelle Entwicklung der einzelnen Kinder besser eingehen zu können.

Unsere Kindertagesstätte arbeitet mit Ansprechpartnern aus unterschiedlichen Bereichen zusammen. Dazu gehören:

- Beratungsstelle der Stadt Wermelskirchen
Jahnstraße 20 Tel. 02196-1022
- ASD - Allgemeiner Sozialer Dienst
Telegrafienstraße 29-33 Tel. 02196-710511
- HPA – Heilpädagogische Ambulanz
Dabringhauserstraße 29a Tel. 02196-7203-19
- SPZ – Sozialpädiatrisches Zentrum



Burger Straße 211 in Remscheid Tel. 02191-134909

- Frühe Hilfen für Familien
Amt für Jugend, Bildung und Sport der Stadt Wermelskirchen
Telegrafienstraße 29-33 Tel. 02196-710511
- Frühförderstellen
- Logopäden und Ergotherapeuten
- Kinderärzte
- Andere Kindertagesstätten und Grundschulen

8. Literatur

- „Kindeswohl in der Kita“ Jörg Maywald, Herder Verlag 2019
- „Sexualpädagogik in der Kita“ Jörg Maywald, Herder Verlag 2018
- „Kinderrechte in der Kita“ Jörg Maywald, Herder Verlag 2016
- Broschüre „Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung“ der LVR
- Broschüre „Allen gerecht werden“ der LVR
- Broschüre „Mutig fragen – besonnen handeln“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Qualitätsmanagementhandbuch der evangelischen Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Lennep

